

BGer 4D 43/2016 vom 28. Juli 2016

Bundesgericht, 2016-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_43_2016

FR: TF 4D 43/2016 du 28 juillet 2016

IT: TF 4D 43/2016 del 28 luglio 2016

Regeste

Mieterausweisung; Räumungskosten | Vertragsrecht

Volltext

Bundesgericht I. Zivilrechtliche Abteilung 28.07.2016 4D 43/2016 (4D_43/2016) Tribunal fédéral Ire Cour de droit civil 28.07.2016 4D 43/2016 (4D_43/2016) Tribunale federale I Corte di diritto civile 28.07.2016 4D 43/2016 (4D_43/2016)

Mieterausweisung; Räumungskosten | Vertragsrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 4D_43/2016 Urteil vom 28. Juli 2016 I. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Kiss, Präsidentin, Gerichtsschreiber Leemann. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführer, gegen B._____, GmbH, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Mieterausweisung; Räumungskosten, Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern, 1. Zivilkammer, vom 9. Juni 2016. In Erwägung, dass das Regionalgericht Emmental-Oberaargau mit Verfügung vom 21. März 2016 feststellte, dass die vom Beschwerdeführer gemietete 1-Zimmer-Wohnung Nr. xxx an der Strasse U._____ in V._____ am 25. November 2015 geräumt und die eingelagerten Gegenstände am 19. Februar 2016 entsorgt wurden, und es die Räumungskosten im Betrag von Fr. 4'652.-- dem Beschwerdeführer auferlegte; dass das Obergericht des Kantons Bern auf eine vom Beschwerdeführer gegen die Verfügung des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 21. März 2016 erhobene Beschwerde mit Entscheid vom 9. Juni 2016 nicht eintrat, nachdem der Beschwerdeführer den ihm auferlegten Kostenvorschuss auch innert der ihm angesetzten Nachfrist nicht geleistet hatte; dass der Beschwerdeführer dem Bundesgericht mit Eingabe vom 30. Juni 2016 erklärte, den Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern vom 9. Juni 2016 mit Beschwerde anfechten zu wollen; dass die Beschwerde in Zivilsachen gemäss Art. 72 ff. BGG angesichts des massgebenden Streitwerts von Fr. 4'652.-- nicht erhoben werden kann (Art. 74 Abs. 1 lit. a BGG) und weder geltend gemacht wird noch ersichtlich ist, dass dieses Rechtsmittel dennoch zulässig ist, weil sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG stellt; dass die Eingabe des Beschwerdeführers vom 30. Juni 2016 unter diesen Umständen als subsidiäre Verfassungsbeschwerde im Sinne der Art. 113 ff. BGG zu behandeln ist; dass mit einer solchen Beschwerde ausschliesslich die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden kann (Art. 116 BGG); dass in den Rechtsmitteln an das Bundesgericht unter Bezugnahme auf die Erwägungen des kantonalen Entscheids dargelegt werden muss, welche Rechte der beschwerdeführenden Partei durch das kantonale Gericht verletzt worden sind (Art. 42 Abs. 2 BGG), wobei eine allfällige Verletzung verfassungsmässiger Rechte vom Bundesgericht nicht von Amtes wegen geprüft wird, sondern nur dann, wenn entsprechende Rügen in der Beschwerdeschrift

ausdrücklich erhoben und begründet werden (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG); dass sich der Beschwerdeführer nicht mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids des Obergerichts des Kantons Bern vom 9. Juni 2016 auseinandersetzt und aufzeigt, inwiefern die Vorinstanz mit ihrem Nichteintretensentscheid verfassungsmässige Rechte verletzt hätte; dass die Eingabe des Beschwerdeführers vom 30. Juni 2016 die erwähnten Begründungsanforderungen daher offensichtlich nicht erfüllt, weshalb auf die Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann; dass unter den gegebenen Umständen ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG), womit das Gesuch um Befreiung von diesen Kosten gegenstandslos wird; dass das Gesuch um Beiordnung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands für das bundesgerichtliche Verfahren wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 BGG); dass die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung hat, da ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG); erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um Beiordnung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands wird abgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 5. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Bern, 1. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 28. Juli 2016 Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Kiss Der Gerichtsschreiber: Leemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.